

Sehr geehrter Herr Prof. Kinzig,

vielen Dank für Ihre Erläuterungen des §112 Strafprozessordnung. Das gibt mir die Gelegenheit, meine Frage direkt an Sie zu adressieren. Denn ich kenne bisher nur den Polizeibericht und dieser reicht mir nicht aus, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen einer Untersuchungshaft erfüllt sind.

Ich weiß nur, dass ein gambischer Asylbewerber Passanten massiv bedroht hat und zwei hinzugerufene Bundespolizisten so schwer verletzt hat, dass sie ins Krankenhaus mussten, einer unter Lebensgefahr. Ich gehe als Laie davon aus, dass es in unserer Rechtsordnung eine Möglichkeit geben muss, zum Schutz der Allgemeinheit einen Tatverdächtigen, der sich als so gefährlich erwiesen hat, in Untersuchungshaft zu nehmen.

Der §112 Strafprozessordnung scheint diesen Gedanken zu enthalten, denn er regelt ja sehr ausführlich, dass Untersuchungshaft möglich ist, auch wenn keine Fluchtgefahr besteht. Neben der Sprengstoffverwendung, die Sie erläutern, werden dafür auch Fälle schwerer Körperverletzung genannt, die hier einschlägig sein könnten. Bisher hat niemand der Öffentlichkeit erläutert, warum die Untersuchungshaft nicht möglich sein soll. Genau das halte ich aber für dringend geboten.

In der Stadtgesellschaft gibt es nach meiner Wahrnehmung viele Menschen, die nicht verstehen, warum der Tatverdächtige auf freiem Fuß ist. Manche machen sich Sorgen um ihre Sicherheit oder die ihrer Kinder, manche sehen darin mangelnden Schutz der Polizeibeamten, manche ein falsches Signal an den Tatverdächtigen. Wenn unsere Rechtsordnung die Untersuchungshaft in so einem Fall gar nicht gestattet, wäre das also dringend erklärungsbedürftig. Eine solche Erklärung kann ich auch Ihren Ausführungen bisher nicht entnehmen.

Als für die Sicherheit der Stadt mit Verantwortlicher muss ich zudem wissen, ob Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, etwa ein öffentlicher Aufruf, in einem bestimmten Bezirk besonders vorsichtig zu sein oder die Beauftragung eines Sicherheitsdienstes für das Jugendhaus, an dem der Vorfall sich ereignet hat, notwendig sind. Ich kann dies nicht beurteilen und erhalte von den zuständigen Stellen aus Gründen des Datenschutzes darüber keinerlei Informationen.

Was den Hinweis auf den Asylantrag und die gambische Staatsangehörigkeit des Tatverdächtigen angeht, ist dieser dem Polizeibericht entnommen. Die Polizei hat dies also für wesentlich gehalten. Ich tue das auch. Die Zahl gambischer Asylbewerber in Tübingen liegt nur bei etwa 100. Dennoch stehen die einzigen Fälle von Serienvergewaltigung und lebensgefährlicher Verletzung eines Polizeibeamten in Tübingen seit 2015 sowie die Masse der Drogenhandelsdelikte im botanischen Garten einschließlich des tragischen Tötungsdelikts an dieser Stelle in Verbindung zu dieser Gruppe. Finden Sie nicht, dass man die Frage stellen muss, ob wir in der Lage sind, Asylbewerber aus Gambia ausreichend zu unterstützen und vor Straftaten mit Fremd- und Selbstgefährdung abzuhalten?

Auf Ihre Antworten zu meinen Fragen freue ich mich.

Mit freundlichen Grüßen  
Boris Palmer  
Oberbürgermeister